

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für
Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst
mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B_21/2021 vom 24.06.2025

Regeste

Kasuistik Electronic Monitoring und Halbgefangenschaft / Mangelnde Kooperationsbereitschaft

Das Bundesgericht hält fest, dass sowohl beim Electronic Monitoring wie auch bei der Halbgefangenschaft von der verurteilten Person verlangt werden kann, dass sie die notwendige Selbstdisziplin und Kooperationsbereitschaft an den Tag legt beziehungsweise eine gewisse Gewähr für die Einhaltung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen bietet. Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des kantonalen Verfahrens von der zuständigen Vollzugsbehörde mehrmals die Möglichkeit eingeräumt, sich durch entsprechende Kooperation im Rahmen der Vorbereitung der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring zu bewähren. Wenn die Vorinstanz bei einer Gesamtwürdigung seines Verhaltens daraus schliesst, der Beschwerdeführer verfüge nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit, um den Vollzug seiner Freiheitsstrafe in der privilegierten Vollzugsform des Electronic Monitoring respektive der Halbgefangenschaft zu absolvieren, so ist diese Würdigung nicht zu beanstanden.

Aus den Erwägungen:

E.4.3.1. Zum prozessualen Verhalten beziehungsweise zur Kooperationsbereitschaft des Beschwerdeführers erwägt die Vorinstanz Folgendes: (...) Gemäss der Vorinstanz zeigt der chronologische Ablauf der Ereignisse, dass der Beschwerdeführer die von der Vollzugsstelle-EM wiederholt verlangten und seinerseits ursprünglich bis spätestens am 19. Februar 2024 in Aussicht gestellten Unterlagen zu seinen privaten Ausgaben nicht eingereicht habe. Auch habe er unterlassen, die Vollzugsstelle-EM diesbezüglich am 8. März 2024 und in der Woche vom 22. März 2024 anzurufen. Ihm sei [zwar] zuzustimmen, dass betreffend das Schreiben vom 26. März 2024, mit welchem er ultimativ zur Einreichung einer Quittung der letzten Alimentenzahlung und der aktuellen Berechnung des Existenzminimums aufgefordert worden sei, kein Sendungsnachweis vorliege. Mangels gegenteiliger Behauptung seinerseits sei gleichwohl davon auszugehen, dass ihm dieses zugestellt worden sei. Ohnehin sei ihm bereits aus den vorangegangenen (persönlichen und telefonischen) Gesprächen mit der Vollzugsstelle-EM bekannt gewesen, welche Unterlagen diese zwecks Prüfung seines Gesuchs (respektive Erstellung eines Budgets, gegebenenfalls eines Antrags auf Kostenerlass, und Empfehlung an die BVD) benötige. **Die Gewährung von Electronic Monitoring respektive Halbgefangenschaft dürfe davon abhängig gemacht, dass die gesuchstellende Person die für die Bemessung der Höhe ihrer Kostenbeteiligung notwendigen Unterlagen beibringe. Der Beschwerdeführer habe ausreichend**

Gelegenheit gehabt, seiner diesbezüglichen Mitwirkungspflicht nachzukommen. Er habe die geforderten Unterlagen jedoch nicht eingereicht, weshalb die Vollzugsstelle-EM die Kostenbeteiligung nicht habe prüfen und der BVD letztlich auch keine Empfehlung habe abgeben können. Bereits deshalb sei der Beschwerdeentscheid der SID vom 5. August 2024 nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

(...)

E.4.4.1. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen eingehenden und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz, mit welchen die für die Gewährung einer der zur Diskussion stehenden besonderen Vollzugsformen vorausgesetzte Kooperationsbereitschaft (vgl. oben E. 4.2.3) verneint wurde, nicht begründet auseinander (Art. 42 Abs. 2 BGG; BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweisen). Vielmehr beschränkt er sich darauf, seine Sicht der Dinge darzulegen und diese der vorinstanzlichen Würdigung der Sach- und Rechtslage gegenüberzustellen. Dies gilt, soweit er namentlich vorbringt, er habe bereits mit der Einreichung seines Gesuchs um Gewährung des Electronic Monitoring "sämtliche für die Beurteilung der gesetzlichen Vorgaben notwendigen Unterlagen eingereicht", oder wenn er behauptet, er habe einen "grundlegenden Lebenswandel" durchgemacht, beziehungsweise spätestens zum Zeitpunkt der vorinstanzlichen Beschlussfassung sei seine Zuverlässigkeit zu bejahen gewesen. Auf diese appellatorische beziehungsweise ungenügend begründete Kritik des Beschwerdeführers am angefochtenen Entscheid ist nicht einzutreten (vgl. BGE 148 IV 205 E. 2.6; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Im Übrigen ist der angefochtene Entscheid auch in der Sache nicht zu beanstanden.

E.4.4.2. Aus dem Umstand, dass im angefochtenen Entscheid die Gewährung der besonderen Vollzugsformen einzig unter Verweis auf die fehlende Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers verweigert wurde, folgt entgegen der Darstellung in der Beschwerde nicht, dass der Beschwerdeführer "aus Sicht der Vorinstanz" die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfülle.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Voraussetzungen an die "Kooperationsbereitschaft und Selbstdisziplin" bei der besonderen Vollzugsform der Halbgefangenschaft "weniger hoch" als bei der elektronischen Überwachung seien. Selbst wenn dem so wäre (vgl. BGE 150 IV 277 E. 2.3.9), ändert dies nichts daran, dass auch bei dieser besonderen und privilegierten Vollzugsform von der verurteilten Person verlangt werden kann, dass sie die notwendige Selbstdisziplin und Kooperationsbereitschaft an den Tag legt beziehungsweise eine gewisse Gewähr für die Einhaltung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen bietet (vgl. oben E. 4.2.3). Davon ist aufgrund der vorinstanzlichen Feststellungen (vgl. oben E. 4.3) nicht auszugehen.

Der Beschwerdeführer lässt in seiner bundesgerichtlichen Beschwerde gänzlich unerwähnt, dass ihm im Rahmen des kantonalen Verfahrens von der zuständigen Vollzugsbehörde mehrmals die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich durch entsprechende Kooperation im Rahmen der Vorbereitung der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring zu bewähren (vgl. oben E. 4.3). Wenn die Vorinstanz bei einer Gesamtwürdigung seines Verhaltens daraus schliesst, der Beschwerdeführer verfüge nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit, um den Vollzug seiner Freiheitsstrafe in der privilegierten Vollzugsform des Electronic Monitoring respektive der Halbgefangenschaft zu absolvieren, so ist diese Würdigung nicht zu beanstanden.